

Branche*	Geltung	ab	Beschäftigten-/Entgeltgruppe		Sonstiges		
Abfallwirtschaft einschl. Straßenreinigung und Winterdienst 6. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.10.2014 bis 30.06.2015		Gilt für Überlassungen ab	einheitlicher Mindestlohn (ML)		Arbeitsstunden können erst ab 165. Std. in das AZK gebucht werden und sind innerhalb von 6 Monaten auszugleichen.		
	Bundesgebiet	01.10.2014	8,86 €				
Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken 3. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.12.2013 bis 31.03.2015	Bundesgebiet	Für Überlassungen ab	Tariflohngruppe 1	Tariflohngruppe 2	Urlaubsanspruch 33 Arbeitstage; zusätzliches Urlaubsgeld i.H.v. 156 €, das bei Teilzeitbeschäftigten anteilig gezahlt wird.		
			01.12.2013	11,92 €		13,24 €	
Elektrohandwerk Allgemeinverbindlicherklärung, Laufzeit: 01.01.2011 bis 31.12.2015			einheitlicher ML		Der Anspruch auf das Mindestentgelt wird spätestens zum 15. des Folgemonats fällig. Der Beschäftigte hat bei Tätigkeiten außerhalb des Betriebes Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 670 BGB).		
	West	01.01.2014	10,00 €				
		01.01.2015	10,10 €				
		01.01.2014	9,10 €				
Ost mit Berlin	01.01.2015	9,35 €					
Fleischwirtschaft Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.08.2014 bis 31.12.2017	Bundesgebiet		einheitlicher ML		ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig. Derzeit ist unklar, ob bei Überlassungen in die Fleischwirtschaft ein AZK geführt werden darf!!! BAP hat hierzu einen Fragekatalog an das BMF übersandt. Es gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Fälligkeit des Anspruchs. Höhere Entgeltansprüche aufgrund anderer Tarifverträge, betrieblicher oder einzelvertraglicher Vereinbarung bleiben unberührt.		
		01.08.2014	7,75 €				
		01.12.2014	8,00 €				
		01.10.2015	8,60 €				
		01.12.2016	8,75 €				
Gebäudereinigung 4. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.11.2013 bis 31.10.2015	West mit Berlin		Lohngruppe 1 u.a. Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten	Lohngruppe 6 u.a. Glas- und Fassadenreinigung	Verordnung beachten! Es bestehen umfangreiche Regelungen zum AZK. So darf dieses bspw. max. 30 Minus- und 150 Plusstunden führen. ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig, für den der ML zu zahlen ist; Verfallsfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit (gilt nicht für AZK Guthaben – hier gesetzl. Verjährungsfrist = 3 Jahre)		
		01.11.2013	9,00 €	11,33 €			
		01.01.2014	9,31 €	12,33 €			
	Ost	01.01.2015	9,55 €	12,65 €			
		01.11.2013	7,56 €	9,00 €			
		01.01.2014	7,96 €	10,31 €			
		01.01.2015	8,21 €	10,63 €			
Gerüstbauerhandwerk 2. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.09.2014 bis 31.03.2016	Bundesgebiet		einheitlicher ML		<u>AÜ in das Gerüstbauerhandwerk grundsätzlich unzulässig, § 1 b AÜG!</u> ML erfasst auch Betriebe, die gewerblich Gerüstbaumaterial bereitstellen oder die Gerüstbau-Logistik übernehmen. Gilt nur für Arbeiter. ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig. <u>Umfangreiche Vorschriften zur Führung eines AZK, unbedingt die VO beachten!!!</u> AZK ist gegen Insolvenz abzusichern.		
		01.09.2014	10,25 €				
		01.05.2015	10,50 €				
Maler- und Lackiererhandwerk 8. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.08.2014 bis 30.04.2017	West	Für Überlassungen ab	ungelernte Arbeitnehmer	gelernte Arbeitnehmer	ML zum 15. des Folgemonats fällig. Derzeit ist unklar, ob bei Überlassungen in das Maler- und Lackiererhandwerk überhaupt ein AZK geführt werden darf!!! BAP hat hierzu einen Fragekatalog an das BMF übersandt. (Vorbehaltlich der Klärung: AZK darf max. 170 Plus- und 30 Minusstunden führen und ist zum 31.3. auszugleichen); Ansprüche auf ML entfallen, wenn sie nicht innerhalb v. 12 Monaten nach Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden; gilt nicht für die Stunden auf dem AZK (gesetzl. Verjährung = 3 Jahre). Weitere Einzelheiten sind in der VO geregelt, die es zu beachten gilt.		
			01.08.2014	9,90 €		12,50 €	
			01.05.2015	10,00 €		12,80 €	
			01.05.2016	10,10 €		13,10 €	
			Berlin	01.08.2014		9,90 €	12,30 €
				01.05.2015		10,00 €	12,60 €
	01.05.2016	10,10 €		12,90 €			
	Ost	01.08.2014	9,90 €	10,50 €			
		01.05.2015	10,00 €	10,90 €			
		01.05.2016	10,10 €	11,30 €			
Pflegebranche Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.01.2015 bis 31.10.2017	West mit Berlin		einheitlicher ML		Fälligkeit des ML zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, für den der ML zu zahlen ist. Die Ansprüche auf den ML verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. AZK-Obergrenze: 225 Stunden.		
		01.01.2015	9,40 €				
		01.01.2016	9,75 €				
	Ost	01.01.2017	10,20 €				
		01.01.2015	8,65 €				
		01.01.2016	9,00 €				
	01.01.2017	9,50 €					

* ML im Baugewerbe u. Dachdeckerhandwerk nicht aufgeführt, da die AÜ in Betriebe des Baugewerbes gem. § 1 b AÜG unzulässig ist; beachte aber § 8 Abs. 3 AEntG
Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.10.2013 bis 30.04.2015			einheitlicher ML	Achtung! Prüfen, ob Überlassung möglich ist, § 1 b S. 1 AÜG! ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig. Ob Ost- oder West-ML zu zahlen ist, richtet sich nach dem Arbeitsortprinzip. Auswärts beschäftigte AN behalten jedoch mindestens den Anspruch auf den Mindestlohn ihres Einstellungsortes. Für weitere Einzelheiten siehe VO.
	West mit Berlin	01.10.2013	11,00 €	
		01.05.2014	11,25 €	
	Ost	01.10.2013	10,13 €	
01.05.2014		10,66 €		
Wäscherei im Objektkundengeschäft 2. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.02.2014 bis 31.09.2017		Für Überlassungen ab	einheitlicher ML	Fälligkeit des ML zum 15. des Folgemonats AZK darf max. 160 Plus bzw. Minusstunden umfassen
	West	01.02.2014	8,25 €	
		01.10.2014	8,50 €	
		01.07.2016	8,75 €	
	Ost mit Berlin	01.02.2014	7,50 €	
		01.10.2014	8,00 €	
01.07.2016		8,75 €		
Aus-/Weiterbildungsdienstleistungen nach SGB II, III 2. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.07.2013 bis 31.12.2015			einheitlicher ML	Fälligkeit des ML zum 15. des Folgemonats. AZK darf höchstens 100 Plusstunden umfassen, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Kalendermonat ihrer Entstehung abzugelten oder durch bezahlte Arbeitsbefreiung auszugleichen sind. Urlaubsanspruch in Höhe von 29 Tagen bei Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche.
	West mit Berlin	01.07.2013	12,60 €	
		01.01.2014	13,00 €	
		01.01.2015	13,35 €	
	Ost	01.07.2013	11,25 €	
		01.01.2014	11,65 €	
01.01.2015		12,50 €		

* ML im Baugewerbe u. Dachdeckerhandwerk nicht aufgeführt, da die AÜ in Betriebe des Baugewerbes gem. § 1 b AÜG unzulässig ist; beachte aber § 8 Abs. 3 AEntG
Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

+ Achtung:

Aufgrund des Tarifautonomiestärkungsgesetzes wurde mit Wirkung zum 16.08.2014 § 8 Absatz 3 AEntG geändert. Bei mindestlohnrelevanten Überlassungen ist nun grundsätzlich auf die ausgeübte Tätigkeit abzustellen. Dies gilt auch dann, wenn der Betrieb des Kunden nicht in den fachlichen Geltungsbereich eines Mindestlohtarifvertrages bzw. einer entsprechenden Mindestlohnverordnung fällt.

Aus der gesetzlichen Neuregelung können sich weitere Fragen ergeben, z. B. die Anwendung von Mindestlöhnen des Baugewerbes für Bautätigkeiten, für die das Überlassungsverbot nach § 1 b AÜG nicht gilt, weil sie außerhalb des Bauhauptgewerbes erbracht werden, oder aber die Frage, wie Einzelfälle zu handhaben sind, bei denen Tätigkeiten verschiedener Mindestlohnbranchen ausgeübt werden.

Die Mindestlöhne im Baugewerbe sind in der vorstehenden Übersicht nicht aufgeführt, können nun jedoch im Einzelfall aufgrund des geänderten § 8 Abs. 3 AEntG in Betracht kommen. In Zweifelsfällen können Sie sich an den BAP wenden.

Nicht abschließend geklärt ist die Frage, wie es sich auswirkt, dass die Mindestlohtarifverträge einiger Branchen abweichende oder überhaupt keine Regelungen zur Führung eines Arbeitszeitkontos enthalten (z.B. Fleischwirtschaft und Maler- und Lackiererhandwerk).

Mit einem gemeinsamen Schreiben vom 29.08.2014 haben sich der BAP und der Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ) an das Bundesfinanzministerium (BMF) gewandt und einen Fragenkatalog mit „praktischen Anwendungsfragen für die Zeitarbeit nach der Änderung bei den Mindestlöhnen aufgrund des Tarifautonomiestärkungsgesetzes“ übersandt (vgl. Rundschreiben BAP Recht vom 01.09.2014). Über sich hieraus ergebende Erkenntnisse zum Thema Mindestlohn hat der BAP mit Rundschreiben vom 13.11.2014 informiert.